

Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 22.04.2010 aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBI. S. 330, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007, GBI. S. 252) i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, zuletzt geändert mit Gesetz vom 04. Mai 2009, GBI. S. 185) folgende Satzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.02.2014, beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone und des verkehrsberuhigten Bereichs der Mannheimer Straße mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) In der Mannheimer Straße ist in dem Teilbereich zwischen Carl-Theodor-Straße und Dreikönigstraße/Heidelberger Straße eine Fußgängerzone (§ 39 StVO, Zeichen 242.1, 242.2) eingerichtet.
In dem Bereich zwischen Dreikönigstraße/Heidelberger Straße und der Wildemannstraße (Kleine Planken) ist ein verkehrsberuhigter Bereich (§ 39 StVO, Zeichen 325.1, 325.2 StVO) eingerichtet.
- (3) Für alle anderen Sondernutzungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In der Fußgängerzone und in den Kleinen Planken ist eine Einbahnstraßenregelung von Süden nach Norden angeordnet.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist

1. **Gemeingebräuch:**
die Benutzung von Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrs-vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebräuch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
2. **Sondernutzung:**
die Benutzung von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus;

3. **Bewohner:**
wer in einem nur von der Fußgängerzone oder den Kleinen Planken aus unmittelbar zugänglichem Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat;
4. **Angrenzende öffentliche Einrichtung:**
eine Behörde, ein Amt oder eine sonstige organisatorisch selbständige Dienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie eine Einrichtung, die unabhängig von Ihrer Organisationsform einem öffentlichen Zweck dient, wenn sie in einem nur von der Fußgängerzone oder den Kleinen Planken aus unmittelbar zugänglichem Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist;
5. **Lieferverkehr:**
ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen (§ 90 BGB) mit Fahrzeugen in die Fußgängerzone oder die Kleinen Planken, sowie das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
6. **eingeschränkter Kundenverkehr:**
ist die Gestattung der Warenabholung durch Kunden in der Fußgängerzone oder die Kleinen Planken, sofern sie zur Warenabholung auf das Auto angewiesen sind, die Gestattung wird dem Geschäftsinhaber erteilt.
7. **Polter:**
Die Zu- und Ausfahrt der Kleinen Planken wird zeitweise mittels elektronischer Polter geregelt. Das Öffnen der Polter erfolgt über elektronische Funksender. Die Ausfahrt wird über eine Kontaktschleife ermöglicht.

§ 3 Gemeingebräuch und Sondernutzung

- (1) In der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist der Gemeingebräuch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- (2) In den Kleinen Planken (§ 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung) ist der Gemeingebräuch auf Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt. Die Kleinen Planken dürfen montags bis freitags zwischen 06:00 und 19:00 Uhr und samstags zwischen 06:00 und 16:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen in Einbahnstraßenrichtung befahren werden. An Markttagen und aus besonderen Anlässen bleiben die Polter geschlossen. Parkflächen werden in den Kleinen Planken nicht eingerichtet.
- (3) Die Benutzung der Fußgängerzone und der Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten entgegen den Absätzen 1 und 2 mit Kraftfahrzeugen ist eine Sondernutzung. Diese bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

II. Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

§ 4 Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

- (1) Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 8 dieser Satzung) beachtet wird, ist die Benutzung der Fußgängerzone zulässig:
 1. für den Lieferverkehr an Werktagen in der Zeit von 6:00 bis 11:00 Uhr und den eingeschränkten Kundenverkehr an Werktagen während der Ladenöffnungszeiten mit Fahrzeugen bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
 2. für Fahrräder in der Zeit von 18:00 bis 11:00 Uhr, auch entgegen der Einbahnstraße, außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder nur geschoben werden;
 3. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;
 4. für Taxen und andere Fahrzeuge zur Beförderung von hilfsbedürftigen Personen, Gehbehinderten, Blinden und Bewohnern;
 5. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Schwetzingen. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist;
 6. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle.
- (2) Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 8 dieser Satzung) beachtet wird, ist die Benutzung der Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten zulässig:
 1. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;
 2. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Schwetzingen. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist;
 3. für Fahrzeuge zur Beförderung von hilfsbedürftigen Personen, Gehbehinderten, Blinden und Bewohnern;
 4. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
 5. für die Beförderung von Hochzeitspaaren zu und von der evangelischen Stadtkirche und für das Parken des hierfür verwendeten Fahrzeuges während der kirchlichen Trauung auf den Stellplätzen, die dem Lutherhaus zugeordnet sind;

6. für Fahrzeuge, soweit diese für liturgische Zwecke erforderlich sind;
 7. für den Lieferverkehr oder den Transport von sperrigen Sachen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu den öffentlichen Einrichtungen gem. § 2 Nr. 4 dieser Satzung;
 8. An Markttagen für die durch die Stadt Schwetzingen zum Markt zugelassenen Markttreibenden.
- (3) Die Zufahrt zu den Kleinen Planken wird mittels elektronischer Poller geregelt. Das Öffnen der Poller erfolgt über elektronische Funksender. Die Funksender werden den berechtigten Erlaubnisinhabern auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgehändigt. Die Berechtigten haben die Zufahrt für die nach Absatz 2 Nummer 2, 3, 5, 6, 7 und 8 zulässigen Benutzungen als eigene Angelegenheit zu regeln.
- (4) In den Kleinen Planken ist das Befahren mit Fahrrädern zu jeder Zeit auch entgegen der Einbahnstraße zulässig.

III. Erlaubnispflichtige Fahrzeugbenutzung

§ 5 Arten und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Das Befahren der Fußgängerzone und der Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten kann durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis zugelassen werden.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges mehr als 7,5 Tonnen beträgt.
- (3) Einzelerlaubnisse und Dauererlaubnisse werden schriftlich erteilt. Für die Kleinen Planken wird den Erlaubnisinhabern auf Antrag ein elektronischer Funksender zum Öffnen der Poller ausgehändigt.
- (4) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- (5) Eine Dauererlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt.
- (6) Die Erteilung der Erlaubnisse ist gebührenfrei.

§ 6 Einzelerlaubnis

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzone und der Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigen Gründen erlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn derselbe Zweck ohne Befahren der Fußgängerzone nicht erreicht werden kann.
- (2) Aufgrund der Einzelerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8 dieser Satzung) in der Fußgängerzone und in den Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu halten. Das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

§ 7 Dauererlaubnis

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrtberechtigung für das Befahren der Fußgängerzone oder der Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten mit Fahrzeugen erhalten:
 1. die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen für die Zufahrt mit Fahrzeugen, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung der Fußgängerzone oder der Kleinen Planken erreichbar sind;
 2. für Bewohner ohne rechtmäßig hergestellte private Stellplätze oder Garagen, zum Be- und Entladen von Fahrzeugen in der Fußgängerzone oder den Kleinen Planken;
 3. Ärzte und medizinisches Pflegepersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei kranken und pflegebedürftigen Bewohnern der Fußgängerzone machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche und soziale Dienste, soweit das Befahren der Fußgängerzone für die Leistung der Dienste erforderlich ist.
- (2) Aufgrund der Dauererlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8 dieser Satzung) in der Fußgängerzone und den Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten zu fahren und zu halten. Das Parken ist nur gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich gestattet ist.

IV. Ordnung der Benutzung des Fußgängerbereiches

§ 8 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden:
 1. Der Fußgägerverkehr hat Vorrang. Darüber hinaus ist auf Fußgänger größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
 2. Für Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit.
 3. Rangievorgänge mit Lastkraftwagen sind von einer Hilfsperson zu überwachen.
 4. Es gelten im Übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
 5. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 6. Die Behinderung von Zugängen zu Gebäuden und von Waren schächten ist möglichst zu vermeiden.
 7. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- (2) Ist es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich, kann der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung eine Erlaubnis nicht erteilt worden wäre oder wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in besonders grober Weise in der Fußgängerzone und der Kleinen Planken gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößen worden ist.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf die Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen.

- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Werden die Fußgängerzone und die Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Im Falle von Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis ist der für die Kleinen Planken ausgegebene Funksender unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer die Fußgängerzone und die Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 54 Abs. 1 Straßengesetz und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne § 54 Abs. 1 Straßengesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße vom 27. Juli 2006 in der Fassung vom 23. Oktober 2008 außer Kraft.

Schwetzingen den 27.02.2014
 Stadt Schwetzingen
 Dr. R. Pörtl, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.